

HSD NR. 958

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

27.06.2024
Nummer 958

Neubekanntmachung der Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf

Vom 27.06.2024

Nachstehend wird der Wortlaut der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 03.07.2012 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 304) neu bekannt gemacht. Die Neubekanntmachung berücksichtigt die Erste Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf vom 11.11.2015 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 416), die Zweite Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf vom 08.04.2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 449), die Dritte Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf vom 09.10.2020 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 706), die Vierte Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf vom 27.10.2022 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 863), die Fünfte Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf vom 13.07.2023 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 893), die Sechste Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf vom 19.10.2023 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 907) sowie die Siebte Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf vom 16.05.2024 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 952).

Düsseldorf, den 27.06.2024

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Versagung der Einschreibung
- § 4 Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber
- § 5 Verfahren der Einschreibung
- § 6 Mitwirkungspflichten
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Exmatrikulation
- § 10 Studiengangwechsel
- § 11 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 12 Jungstudierende
- § 13 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 14 Doktorandinnen und Doktoranden
- § 15 Datenverarbeitung
- § 16 Schlussvorschriften und In-Kraft-Treten

Anlage: Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse

§ 1 – ALLGEMEINES

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wird auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden, im Hochschulgesetz, in der Grundordnung der Hochschule sowie in der Satzung der Studierendenschaft und sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt (§ 48 Absatz 1 Satz 1 HG).

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.

Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen oder -bewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination rechtlich erforderlich ist (§ 48 Absatz 2 HG).

(4) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wird mit der Einschreibung Mitglied des Fachbereichs, der den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem sie oder er Mitglied sein will.

(5) Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG vereinbart, so wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben. Die Hochschulen regeln insbesondere die mitgliedschaftliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs zu einer der beteiligten Hochschulen. Demnach muss im Falle der Einschreibung an mehreren Hochschulen einer der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein.

(6) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,

- a) wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,
- b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, dass die oder der Studierende ihr oder sein Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann,
- c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist.
- d) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für ein zeitlich begrenztes Studium gemäß § 48 Absatz 4 HG zugelassen ist,
- e) wenn ein in der Prüfungsordnung als Studienvoraussetzung vorgeschriebenes Grund- oder Fachpraktikum nicht nachgewiesen ist.

(7) Studienbewerber können nur als Teilzeitstudierende eingeschrieben werden, sofern der gewählte Studiengang an der Hochschule als Teilzeitstudiengang angeboten wird.

§ 2 – VORAUSSETZUNGEN DER EINSCHREIBUNG

(1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen (§ 49 Absatz 1 und 2 HG). Die allgemeine Hochschulreife sowie die Fachhochschulreife berechtigen uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. Abweichend von Satz 1 kann für ein Studium in Studiengängen der Fachrichtung Design von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Dieser Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Nichtschülerprüfung bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung regelt im Einvernehmen mit dem Ministerium durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach § 49 Absatz 4 HG sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworben wurden.

(3) Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung kann der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen (§ 49 Absatz 5 HG).

(4) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt hat, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern sie oder er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten im gleichen Studiengang bzw. Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist. Die notwendigen Feststellungen treffen die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Stellen.

(5) Zugang zu einem Masterstudiengang hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Masterstudiengang ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist (§ 49 Abs. 7 HG). Das Nähere über den Zugang zum Studium sowie über die Durchführung und den Abschluss des Studiums regelt die Hochschule durch Prüfungsordnungen.

(6) Eine Einschreibung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einem weiterbildenden Studium gemäß § 3 Absatz 2 HG i.V.m. § 62 HG steht Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, welche die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Wenn wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist oder die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähigkeit übersteigt, kann die Zulassung zum weiterbildenden Studium durch die Hochschule beschränkt werden (§ 62 Absatz 1 Satz 5 HG).

(7) Studienbewerberinnen und -bewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 können unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 12 HG im Rahmen einer Einstufungsprüfung zugelassen werden. Aufgrund des Ergebnisses dieser Prüfung können sie in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden.

(8) Des Weiteren können Studienbewerberinnen und –bewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 6 HG als beruflich Qualifizierte im Zuge einer bestandenen Zugangsprüfung zugelassen werden, sofern die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen Zulassungsantrag stellt. Näheres regelt die Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber der Hochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 – VERSAGUNG DER EINSCHREIBUNG

(1) Die Einschreibung ist zu versagen:

1. bei fehlender Qualifikation gemäß § 2 Absatz 1 bis 5 oder fehlenden Nachweisen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung,
2. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist (§ 50 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a HG),
3. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; das gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist (§ 50 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b HG),
4. wenn und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß § 51 Absatz 1 Buchstabe b HG oder aufgrund entsprechender Vorschriften anderer Länder ausgeschlossen ist. Das gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der einschreibenden Hochschule die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht.
5. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für den beantragten Studiengang bereits eine Abschlussprüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat.
6. Bei fremdsprachigen Studienbewerberinnen und -bewerbern ist die Einschreibung außerdem zu versagen, wenn der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht wurde. Näheres regelt diese Ordnung und die „Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber in deutschsprachige Studiengänge“ der Hochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach Absatz 1 Nr. 4 ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wieder einzuschreiben, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.

(3) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. an einer Krankheit leidet, durch die sie oder er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht. Vor der Entscheidung soll der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht.
2. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
3. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Beiträge nicht erbringt. Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig.

§ 4 – AUSLÄNDISCHE UND STAATENLOSE STUDIENBWERBERINNEN UND -BEWERBER

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 3 der Einschreibungsordnung vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die erforderlichen Nachweise gemäß § 2 Absatz 3 der Einschreibungsordnung erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind.

(2) Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können als Austauschstudierende ohne Nachweis der erforderlichen Qualifikation, ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse und ohne die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 befristet eingeschrieben werden. Näheres regelt die Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber in deutschsprachige Studiengänge an der Fachhochschule in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Das Nähere über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber regelt die Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber in deutschsprachige Studiengänge an der Fachhochschule in der jeweils gültigen Fassung. In dieser Ordnung können insbesondere Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl geregelt werden sowie eine besondere Prüfung gemäß § 49 Abs.10 HG, in der die Studienbewerberin oder der Studienbewerber seine Studierfähigkeit nachweisen muss.

§ 5 – VERFAHREN DER EINSCHREIBUNG

(1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Hochschule eine Registrierungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der von der Studienplatzvergabeverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Frist (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Die in Satz 1 und 2 genannten Fristen werden auf der Website der Hochschule bekanntgegeben. Bewerberinnen und Bewerber, die die Frist nach Satz 2 versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist zu stellen. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden.

(3) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:

1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung. Mit dem Antrag auf Einschreibung erhebt die Hochschule Düsseldorf folgende personenbezogenen Daten:
 - a) für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale nach § 3 Absatz 1 des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.11.1990 (BGBl I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) gemäß § 15 Absatz 1 dieser Ordnung: Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Land und Kfz-Kennzeichen des Heimatwohnsitzes, Korrespondenzanschrift, Name und Betriebsnummer der Krankenkasse sowie Versicherungsnummer, Hörerinnen- oder Hörerstatus, die gewählten Studiengänge mit den Studienrichtungen, Studienschwerpunkte und Fachsemester, Zeiten praktischer Tätigkeiten, Studium an anderen Hochschulen, Zugehörigkeit zu Fachbereichen, Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, die abgelegten Vor- oder Abschlussprüfungen und bei Hochschulwechslerinnen oder -wechslern,

die den Fachhochschulstudiengang beibehalten, die bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen, Zeitpunkt der Berechtigung zum Hochschulstudium, Art, Ort, Staat und Datum der Hochschulzugangsberechtigung, besondere Eignungsprüfung sowie das Datum der Einschreibung.

- c) gemäß § 15 Absatz 1 dieser Ordnung bei der Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand: Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Land und Kfz-Kennzeichen des Heimatwohnsitzes, Korrespondenzanschrift, Telefonkontakt, E-Mail-Adresse, Promotionsfach, angestrebter Doktorgrad, Hörerinnen- oder Hörerstatus, Zugehörigkeit zu Fachbereichen, Studium an anderen Hochschulen, Art, Ort, Staat und Datum der Hochschulzugangsberechtigung, Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, abgelegte Abschlussprüfungen, Datum der Einschreibung. Bei Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß § 67a HG NRW kooperativ promovieren, wird zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Daten der Nachweis einer Betreuungsvereinbarung gemäß § 14 Abs. 2 erhoben sowie die kooperierende Universität. Bei Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß § 67b HG NRW am Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen promovieren, wird zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Daten die Abteilung des Promotionskollegs erhoben sowie für den Fall, dass eine Annahme am Promotionskolleg zum maßgeblichen Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist, die Betreuungszusage.
2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 3 dieser Ordnung die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege. Diese können in Form digitaler Dokumente vorgelegt werden. Die Hochschule behält sich vor, die zulässigen Formate der digitalen Dokumente einzuschränken. Die Hochschule kann in diesen Fällen die Vorlage eines Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie verlangen. Ebenfalls können Dokumente berücksichtigt werden, die eine qualifizierte elektronische Signatur der ausstellenden Stelle oder eine amtliche Beglaubigung gemäß § 33 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW enthalten. Zusätzlich ist fremdsprachigen Zeugnissen und Bescheinigungen grundsätzlich eine amtliche Übersetzung in Deutsch, Englisch oder Französisch beizufügen.
 3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der gültige Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 dieser Ordnung,
 4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation,
 5. Nachweise über die Anrechnung von Studienleistungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse sowie alle hierzu erforderlichen Belege,
 6. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge,
 7. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und / oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Bewerberin oder dem Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden und nicht bestanden wurden,
 8. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4 dieser Ordnung, welchem Fachbereich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören will,
 9. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,

(4) Die Einschreibung setzt den Nachweis der durch die Prüfungsordnung verlangten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache voraus. Vom Nachweis nach Satz 1 ist für alle Sprachniveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) befreit, wer die Hochschulzugangsberechtigung oder den qualifizierenden Bachelorabschluss in einem deutschsprachigen Bildungs- bzw. Studiengang erworben hat. Ist die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber beruflich

qualifiziert, gilt Satz 2 1. Halbsatz, wenn die qualifizierende Berufsausbildung deutschsprachig erfolgt ist. Vom Nachweis nach Satz 1 ist ferner befreit, wer Inhaberin bzw. Inhaber eines Zeugnisses gemäß § 8 Absatz 2 a) bis d) der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist. Der Nachweis nach Satz 1 ist durch eines der in der Anlage „Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse“ genannten Zertifikate zu erbringen.

(5) Sofern der Fachbereich die Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl an einem weiterbildenden Studium wegen der Art oder des Zwecks des Studiums beschränkt hat, weil die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt, erfolgt die Zulassung, wenn die Prüfungsordnung des weiterbildenden Studiums nichts anderes bestimmt, in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bis die festgelegte Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los.

(6) Die oder der eingeschriebene Studierende erhält den Studierendenausweis der Hochschule.

(7) Im Rahmen der Einschreibung erhalten die Studierenden gemäß § 9 der IT-Ordnung der Hochschule Düsseldorf eine persönlich zugeordnete Zulassung zur Nutzung der Dienste der Campus IT, die den Zugang zu den Diensten der Campus IT und von anderen Einrichtungen der Hochschule, einschließlich einer personenbezogenen E-Mail-Adresse ermöglicht.

§ 6 – MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Die oder der Studierende ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- a) die Änderung des Namens, des Familienstandes und der Korrespondenzanschrift,
- b) an anderen Hochschulen bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
- c) den Verlust des Studierendenausweises,
- d) eine meldepflichtige Krankheit, die die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde.

§ 7 – RÜCKMELDUNG

(1) Will die oder der eingeschriebene Studierende ihr oder sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semester) an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden.

(2) Die Rückmeldung ist beantragt, wenn die Gebühren und Beiträge innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist ordnungsgemäß und in voller Höhe auf dem Konto der Hochschule Düsseldorf eingegangen sind.

(3) Bei einer Zweithörerschaft ist bei der Rückmeldung eine aktuelle Studienbescheinigung der Ersthochschule einzureichen.

(4) § 1 Absatz 4 dieser Ordnung gilt entsprechend, sofern die oder der Studierende ihre oder seine Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausüben will.

§ 6 – BEURLAUBUNG

Studierende werden mit Wirkung für die Zukunft beurlaubt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
- b) freiwillige, für das Studium förderliche praktische Tätigkeit bei Befürwortung durch den Fachbereich; in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Praxissemester sind hiervon ausgenommen,
- c) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen der Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
- d) Gründung eines Unternehmens,
- e) Schwangerschaft,
- f) Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 BAföG bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- g) Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder eines sonstigen in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten, sofern diese Person pflegebedürftig ist, und
- h) Krankheit.

Die Beurlaubung erfolgt auf Antrag für die Dauer eines Semesters. Dem Antrag auf Beurlaubung sind geeignete Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes aus Satz 2 sowie ggf. der Nachweis über entrichtete Gebühren und Beiträge beizufügen. Bezüglich der Antragsfrist gelten die Fristen der Rückmeldung des § 7 Absatz 1 dieser Ordnung entsprechend.

§ 9 – EXMATRIKULATION

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 HG zu exmatrikulieren, wenn

- a) sie oder er dies beantragt,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
- c) in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat oder ein nach der Prüfungsordnung erforderliches Praxissemester endgültig nicht anerkannt wurde,
- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, eine weitere Hochschulausbildung erfordert das Weiterbestehen der Einschreibung (§ 51 Absatz 2 HG NRW).

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 HG exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
- b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,

- c) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet. Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig.
- d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
- e) ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch bezogen auf Prüfungsleistungen betreffende Regelungen einer Hochschulprüfungsordnung gemäß § 63 Absatz 5 Satz 6 HG vorliegt,
- f) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
- g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

(4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
2. der Studierendenausweis,
3. die Bescheinigung(en) über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen bzw. der (die) Nachweis(e) über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge.

(5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule.

(6) Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. Hierüber wird kein Nachweis erteilt.

§ 10 – STUDIENGANGWECHSEL

Der Wechsel des Studiengangs ist im entsprechenden Studienbüro zu beantragen. Er bedarf der Zustimmung der Hochschule. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung.

§ 11 – ZWEITHÖRERINNEN UND ZWEITHÖRER

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerin oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern kann von der Hochschule versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 HG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist der betreffende Fachbereich zu hören.

(2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 dieser Ordnung als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Absatz 1 Satz 3 HG möglich.

(3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglied zu sein. Die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Fristen

zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer sind die Studienbescheinigung und der Studiausweis der Ersthochschule vorzulegen. Die Hochschule kann bei Antragstellung und zu jeder Rückmeldung die Vorlage eines aktuellen Leistungsspiegels der Ersthochschule verlangen. Über die Zulassung wird der Zweithörerin oder dem Zweithörer eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 12 – JUNGSTUDIERENDE

(1) Schülerinnen oder Schüler können im Einzelfall als Jungstudierende zu durch den Fachbereich freigegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden, wenn sie nach dem einvernehmlichen Urteil ihrer Schule und des jeweiligen Fachbereichs besondere Begabungen aufweisen. Der jeweilige Fachbereich gibt die maßgeblichen Kriterien, auf deren Basis über die besondere Begabung entschieden wird, bekannt.

(2) Der Antrag auf Zulassung als Jungstudierende bzw. Jungstudierender ist schriftlich innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Gehen mehr Anträge ein, als für Jungstudierende vorgesehene Plätze je Lehrveranstaltung zur Verfügung stehen, erfolgt die Priorisierung nach dem durch den jeweiligen Fachbereich vorgesehenen Verfahren.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 werden von den Jungstudierenden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Schulzeugnisse, Motivationsschreiben und Empfehlungsschreiben. Die Daten werden intern analog und digital gespeichert und nach einem Zeitraum von zehn Semestern gelöscht.

§ 13 – GASTHÖRERINNEN UND GASTHÖRER

(1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 dieser Ordnung ist nicht erforderlich.

(2) Von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des Absatz 1 wird für jedes Semester ihrer Zulassung ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,00 EUR erhoben.

(3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 dieser Ordnung entsprechend.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten (§ 52 Absatz 3 Satz 4 HG). Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines weiterbildenden Studiums legen abweichend von S. 1 Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium ab.

(5) Gasthörerinnen oder Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern sie nicht unter den in § 1 Absatz 2 der Einschreibungsordnung genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden. Soweit der zuständige Fachbereich wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 14 – DOKTORANDINNEN UND DOKTORANDEN

(1) Als Doktorandin oder Doktorand wird eingeschrieben, wer gemäß § 67a HG NRW kooperativ promoviert oder gemäß § 67b HG NRW am Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen promoviert. Allgemeine Voraussetzungen für die Einschreibung sind gemäß § 67 Abs. 4 HG NRW

1. ein nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung qualifizierter Abschluss
 - a) nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird,
 - b) nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - c) eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 S. 2 HG NRW sowie
2. weitere Studienleistungen und sonstige Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, sofern die jeweilige Promotionsordnung dies vorsieht.

(2) Besondere Voraussetzung für die Einschreibung im Rahmen einer kooperativen Promotion ist eine bestehende Betreuungsvereinbarung zwischen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an einer Universität und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Hochschule Düsseldorf sowie die Einschreibung an der kooperierenden Universität.

(3) Besondere Voraussetzung für die Einschreibung im Rahmen einer Promotion am Promotionskolleg ist die Annahme als Doktorandin oder Doktorand am Promotionskolleg. Liegt diese im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, kann die Einschreibung auf Grundlage der Betreuungszusage eines von der Hochschule Düsseldorf entsandten professoralen Mitglieds des Promotionskollegs zunächst befristet erfolgen. Der Nachweis der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist unverzüglich innerhalb der vom Promotionskolleg bestimmten Frist nachzureichen; erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, wird die Einschreibung unwirksam. Die Einschreibung an der Hochschule Düsseldorf erfolgt unter dem Vorbehalt der Einschreibung am Promotionskolleg.

(4) Die Einschreibung wird auf fünf Jahre befristet; über Ausnahmen und Verlängerung der Befristung entscheidet die Hochschule. Die Einschreibung erfolgt für das Semester der Antragstellung, sofern im Antrag kein späterer Zeitpunkt benannt ist. Die Rückmeldung an der Hochschule Düsseldorf erfolgt im Falle der kooperativen Promotion unter dem Vorbehalt der Rückmeldung an der kooperierenden Universität sowie dem Nachweis einer weiterhin bestehenden Betreuungsvereinbarung und im Falle der Promotion am Promotionskolleg unter dem Vorbehalt der Rückmeldung am Promotionskolleg. Im Übrigen gelten die §§ 1 bis 9 entsprechend.

§ 15 – DATENVERARBEITUNG

(1) Die Hochschule kann von den Studienbewerberinnen oder -bewerbern, eingeschriebenen Studierenden sowie Doktorandinnen oder Doktoranden die folgenden personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben sowie nach dem Hochschulstatistikgesetz (HStatG) vom 02.11.1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich ist:

1. Die bei der Einschreibung gemäß § 5 Abs. 3 erhobenen Daten.
2. Die zur Dokumentation des Studienverlaufs und der Prüfungen erforderlichen Daten, insbesondere numerische (z.B. Matrikelnummer) und alphanumerische Kennnummern, Rückmeldungen, die Studien- und Prüfungsleistungen, Bewertungen und ggf. Gutachten zu den Prüfungen und Abschlüssen.

3. Die nach § 4 des Hochschulstatistikgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Daten.

(2) Die gemäß Absatz 1 erhobenen Daten werden von der Hochschule teilweise auch automatisiert gespeichert und zur Erfüllung ihrer gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelten Aufgaben verarbeitet. Die Dauer der Verarbeitung ergibt sich – mit Ausnahme der Verarbeitung gemäß Absatz 5 – aus der Ordnung über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Schriftgut in der aktuell gültigen Fassung.

(3) Eine regelmäßige Verarbeitung erfolgt, wobei sich der Umfang nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet und soweit Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelten Aufgaben erforderlich sind insbesondere:

1. durch die Studienbüros zu Studien-, Planungs- und Prüfungszwecken nach Maßgabe der Prüfungsordnungen;
2. durch die jeweils betroffenen Fachbereiche der Hochschule zu Zwecken der Studienorganisation und –beratung (insbesondere Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Studiengang, Fachsemester, abgelegte Prüfungen, Prüfungsergebnisse und –gutachten, Datum der abgelegten Prüfungen, Fachbereichszugehörigkeit);
3. durch die jeweils betroffenen Fachbereiche zur Durchführung von Evaluationsmaßnahmen, (insbesondere Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit, Note der Hochschulzugangsberechtigung, Studiengang und Fachsemester);
4. durch die jeweils betroffenen Fachbereiche und die Campus IT zur Durchführung digitaler Lern-, Lehr- und Prüfungsverfahren, die personenbezogene Daten zum Zwecke der wissenschaftlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung verarbeiten und darauf zielen, das Lernen und die Kenntnisse der Nutzerinnen und Nutzer zu fördern sowie Daten und Informationen für die Erbringung von Leistungsnachweisen zu verarbeiten, insbesondere mit den von der Hochschule angebotenen Lehr- und Lernplattformen (insbesondere Matrikelnummer, Name, Vorname, E-Mailadresse, Fachbereichszugehörigkeit, Studiengang, Fachsemester sowie weiteren Daten die von den Studierenden und den Lehrenden zur Teilnahme an digitalen Lern-, Lehr- und Prüfungsverfahren eingegeben werden);
5. durch die für die Alumniarbeit und die Evaluation zuständigen zentralen Verwaltungseinheiten, die Campus IT, sowie die Hochschulbibliothek zum Zwecke der dort jeweils von den Studierenden in Anspruch genommenen IT- und anderen Dienstleistungen einschließlich der Bereitstellung einer Chipkarte zur Authentisierung auf Antrag der Studierenden, der Evaluation und der Kontaktpflege (insbesondere Matrikelnummer, Name, Vorname, Geschlecht, Kontaktdaten mit E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Studienfachdaten mit Fachsemester, Studienbeginn und -ende);
6. durch die für die Koordination von Promotionen zuständige zentrale Verwaltungseinheit zum Zwecke der Unterstützung von Promotionen und der Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden (insbesondere Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Promotionsfach, angestrebter Doktorgrad, Abteilung des Promotionskollegs oder kooperierende Universität, Informationen zur Betreuungsvereinbarung gem. § 14 Abs. 2);
7. durch den Wahlausschuss zum Zwecke der Organisation und Durchführung der Wahlen zu den Hochschulgremien sowie der Erstellung und Fortschreibung eines Wählerverzeichnisses anlässlich der Durchführung von Wahlen zum Studierendenparlament (insbesondere Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Fachbereichszugehörigkeit).

(4) Die erhobenen Daten dürfen übermittelt werden

1. bezogen auf die Erhebungsmerkmale (insbesondere Matrikel- und eine weitere alphanumerische Kennnummer, Name, Vorname, Geschlecht, Kontaktdaten mit E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Studienfachdaten mit Fachsemester, Studienbeginn und -ende) an den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA),

2. bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 HSchStG, an das Statistische Landesamt NRW,
3. bezogen auf die personenbezogenen Daten gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils gültigen Fassung an die Krankenversicherungen der Studierenden,
4. an weitere Stellen, soweit dies aufgrund eines anderen Gesetzes vorgeschrieben ist.

(5) Auch nach erfolgter Exmatrikulation können die folgenden Daten zur Kontaktpflege von der Hochschule Düsseldorf gespeichert und genutzt werden, sofern die betroffenen Studierenden dem nicht widersprechen: Name, Vorname, Geschlecht, Nationalität, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Studiengänge und Art des Abschlusses sowie Zeitraum der Zugehörigkeit zur Hochschule Düsseldorf. Die Übermittlung dieser Daten an die Fördervereine des jeweiligen Fachbereichs ist zulässig, sofern die betroffenen Studierenden dem nicht widersprochen haben.

§ 16 – SCHLUSSVORSCHRIFTEN UND IN-KRAFT-TRETEN

(1) Die nach dieser Ordnung von der Hochschule festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekannt zu geben.

(2) Diese Ordnung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Düsseldorf in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 16.02.2005 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Düsseldorf Nr. 50 vom 16.02.2005) außer Kraft.

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.

ANLAGE: NACHWEISE ÜBER DEUTSCHE SPRACHKENNTNISSE

Für den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse werden durch die Hochschule Düsseldorf gemäß § 5 Absatz 4 Satz 5 der Einschreibungsordnung die folgenden Zertifikate akzeptiert:

Zertifikate:	Niveaustufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER):		
	B1	B2	C1
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)	-	DSH 1	DSH 2 oder DSH 3
Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber (TestDaF)	-	mindestens 4 x 3	mindestens 4 x 4
Feststellungsprüfung an Studienkollegs, Prüfungsteil „Deutsch“	-	-	Bestandener Prüfungsteil „Deutsch“
Deutsches Sprachdiplom (DSD)	DSD Stufe I	DSD Stufe II	DSD Stufe II
Goethe-Zertifikat	B1	B2	C2: Großes Deutsches Sprachdiplom oder Kleines (KSD) oder Großes (GSD) Sprachdiplom oder Zeugnis der Zentralenoberstufenprüfung (ZOB)
Telc-Zertifikat	B1	B2	C1 Hochschule

Zertifikate, die mit den oben genannten in Inhalt und Niveau gleichwertig sind, können durch die Hochschule für den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache anerkannt werden.